

Allgemeine Einkaufsbedingungen für das Viehgeschäft der Viehhandlung Grünefeld GmbH

-nachstehend VH Grünefeld genannt-

1. Geltungsbereich

- a. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Lieferanten und der VH Grünefeld. Sie gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur verbindlich, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir der Einbeziehung abweichender oder ergänzender Bedingungen des Lieferanten nicht widersprochen oder die Lieferung ohne Vorbehalt angenommen oder bezahlt haben.
- b. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen.
- c. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- d. Sollte eine der nachfolgenden Bestimmungen oder der weiteren, zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Regelung nahe- oder gleichkommt.

2. Anlieferung

- a. Die VH Grünefeld verwertet das angelieferte Vieh im eigenen Namen und für eigene Rechnung. Mit der Übergabe kann die VH Grünefeld über die Tiere frei im Rahmen des vertraglich vereinbarten Zwecks und eigenverantwortlich verfügen.
- b. Die VH Grünefeld ist berechtigt, nach ihrer Entscheidung eine andere Verwertungsart zu wählen.
- c. Der Lieferant hat das zur Verwertung bestimmte Vieh in futterleerem (nüchternem) Zustand unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften ab Hof bereit zu stellen, soweit nichts Anderes vereinbart ist.
- d. Der Lieferant hat die gesetzlichen Anforderungen der Kennzeichnung und der Meldung des angelieferten Viehs einzuhalten. Die entsprechenden Dokumente (z.B. Tierpass) werden vom Lieferanten ordnungsgemäß erbracht.

3. Schlachtvieh

- a. Beim Einkauf von Schlachttieren erfolgt der Eigentums- und Gefahrübergang ab dem Zeitpunkt der Verladung des Schlachttieres auf unser Fahrzeug.
- b. Bis zur Freigabe des Tieres nach der gesetzlichen Schlachtieruntersuchung in der Schlachtstätte trägt der Lieferant die Beweislast für die Mängelfreiheit des Schlachttieres.
- c. Zur Schlachtung werden ausschließlich Tiere angenommen, für die eine Schlachterlaubnis vorliegt und die nach Durchführung der Schlachtieruntersuchung auf der Grundlage der lebensmittelhygienerechtlichen Bestimmungen als beanstandungsfrei beurteilt wurden.
- d. Die angelieferten Schlachttiere müssen frei von lebensmittelrechtlich zulässigen Wirkstoffen sein. Es dürfen keine verbotenen oder nicht zugelassenen Stoffe verabreicht sein und es müssen nach Anwendung zugelassener pharmakologisch wirksamer Stoffe die festgesetzten Wartezeiten eingehalten

- worden sein. Es werden ausschließlich Schlachttiere angeliefert, deren Fleisch keine Rückstände oder Gehalte von Stoffen enthalten, die festgesetzte Höchstmengen oder Beurteilungswerte oder Werte überschreiten, die nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gesundheitlich unbedenklich sind.
- e. Werden die geschlachteten Tiere aufgrund von amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Probenuntersuchung beanstandet, haftet der Lieferant für alle hieraus entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei einer fleischbeschaulichen Beanstandung hat die VH Grünefeld das Recht, ohne vorherigen Information des Lieferanten, die Schlachtkörper zu verwerten. Der Lieferant erkennt das Ergebnis der amtlichen oder gesetzlich vorgeschriebenen Probenuntersuchung an.

4. Zucht- und Nutztvieh

- a. Beim Einkauf von Zucht- und Nutztvieh erfolgt der Eigentums- und Gefahrübergang ab dem Zeitpunkt der Verladung des Zucht-/Nutztieres auf unser Fahrzeug.
- b. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu.
- c. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Bei tragenden Tieren beginnt die Verjährungsfrist jedoch erst mit dem zu erwartenden Geburtsdatum zu laufen.
- d. Bei Zucht- und Nutztieren garantiert der Lieferant die normale Gesundheit und Handelsfähigkeit sowie das Fehlen von Binnebrigkeit, Zwitterigkeit, Gebärmuttervorfall und Euter- viertelausfall, TBC, Brucellose, Leukose und Samonellose. Bei tragenden Tieren garantiert der Lieferant die normale Trächtigkeit (bei Angabe des Belegedatums: ab Belegedatum) und bei Vatertieren die normale Sprung- und Befruchtungsfähigkeit. Darüber hinaus garantiert der Lieferant bei Rindern die Herkunft aus amtlich anerkanntem Brucellose- und BHV1- freiem Bestand.
- e. Bei tragenden Kühen garantiert der Lieferant, dass diese gesund im Euter und ohne Vorfall sind. Die Verjährungsfrist beginnt abweichend von der gesetzlichen Regelung erst nach dem Kalben zu laufen. Weisen wir insoweit einen Mangel mit tierärztlichem Attest nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- f. Bei tragenden Kalbinnen/Färsen garantiert der Lieferant einwandfreie Euter. Weisen wir innerhalb von zehn Tagen nach dem Kalben mit tierärztlichem Attest Drei- bzw. Zweistrichigkeit nach, sind wir berechtigt, den Kaufpreis um 20 % (Dreistrichigkeit) bzw. 40 % (Zweistrichigkeit) zu mindern.
- g. Der Lieferant garantiert, dass Kalbinnen/Färsen innerhalb von 300 Tagen nach dem Deckdatum kalben und dass Tiere, die als hochtragend, im Laufstall oder auf der Weide gedeckt verkauft werden, innerhalb von 42 Tagen nach der Übergabe kalben. Bei Überschreiten dieser Fristen ist der Lieferant verpflichtet, Futtergeld bis zur Abkalbung i.H.v. 2,60 €/Tag zu zahlen. Bei nicht tragenden Tieren sowie bei Tieren mit Steinkalb sind wir insoweit berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Rechnungserteilung

- a. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verringert sich der Preis um die Vorkosten sowie die Erfassungskosten.

Die VH Grünefeld erteilt über jeden Einkauf eine Gutschrift, die dem Lieferanten alsbald nach Anlieferung übersandt wird. Der Lieferant hat die Gutschrift unverzüglich auf ihre Richtigkeit, insbesondere auch im Hinblick auf den ausgewiesenen Umsatzsteuersatz zu überprüfen. Beanstandungen der Gutschrift sind der VH Grünefeld spätestens binnen 14 Tagen nach Erhalt mitzuteilen. Der Ausweis eines unrichtigen Steuersatzes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht ist der Lieferant der VH Grünefeld nach den gesetzlichen Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet.

- b. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Wechsel in der Besteuerungsart unverzüglich der VH Grünefeld anzuzeigen. Ist der Lieferant zum offenen Steuerausweis in der VH Grünefeld nicht berechtigt, so hat er der VH Grünefeld die von dieser Gutschrift ausgewiesene Umsatzsteuer zu erstatten, die danach eine berichtigte Gutschrift über die Lieferung erteilt.
- c. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir im Fall der Mängelrüge berechtigt, fällige Zahlungen in angemessenem Umfang zurückzuhalten. Aufrechnungsrechte stehen dem Lieferanten nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Darüber hinaus ist der Lieferant berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages nur geltend zu machen, sofern und soweit wir eine Pflichtverletzung gemäß § 276 BGB zu vertreten haben.
- d. Wir können jederzeit mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Lieferanten aufrechnen. Die Aufrechnung gegen Forderungen in einer anderen Währung ist möglich.

6. Haftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz

- a. Soweit der Lieferant für einen durch sein geliefertes Tier verursachten Schaden verantwortlich ist, hat er uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern

freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

- b. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 zu erstatten, die sie aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Warn- und Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- c. Wir akzeptieren keine Haftungseinschränkung, es sei denn, sie wird individuell vertraglich vereinbart.

7. Datenschutz

- a. Die der VH Grünefeld im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten werden gemäß Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Name und Adresse des Lieferanten werden zum Nachweis der Herkunft an Kunden der VH Grünefeld weitergegeben.
- b. Der Lieferant erklärt sich mit der Weitergabe von Daten veterinärrechtlicher Untersuchungen durch die amtlich bestellten Veterinäre an die VH Grünefeld sowie mit der Erfassung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von Daten nach den Bestimmungen zur Rindfleischetikettierung einverstanden.

8. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist 27612 Loxstedt-Stotel. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Geschäftssitz oder am vereinbarten Erfüllungsort zu verklagen.
- b. Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart; die Bestimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.

Allgemeine Verkaufsbedingungen für das Viehgeschäft der Viehhandlung Grünefeld GmbH

-nachstehend VH Grünefeld genannt-

1. Geltungsbereich

- a. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und der VH Grünefeld. Sie gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen unseres Kunden gelten nicht. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir widerspruchlos in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung ausführen.
- b. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern und juristischen Personen.
- c. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden.
- d. Sollte eine der nachfolgenden Bestimmungen oder der weiteren, zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Regelung nahe- oder gleichkommt.

2. Lieferung

- a. Die Lieferung erfolgt baldmöglichst, sofern nicht eine bestimmte Lieferfrist oder ein Liefertermin vereinbart wurde. Große Hitze, Frost und Frostgefahr entbinden von der Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins bis zum Eintritt geeigneter Witterung. Von dem Eintritt solcher Ereignisse wird die VH Grünefeld den Vertragspartner unverzüglich unterrichten.
- b. Die VH Grünefeld ist berechtigt, auch Teilleistungen zu erbringen, wenn dies für den Vertragspartner zumutbar ist. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so hat der Vertragspartner innerhalb angemessener Frist abzurufen.
- c. Wird die Lieferung durch höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Betriebsstilllegung, Streik, extreme Witterungsverhältnisse oder ähnliche Umstände - auch bei Lieferanten der VH Grünefeld - unmöglich oder i. S. d. § 275 Abs. 2 BGB übermäßig erschwert, so wird die VH Grünefeld für die Dauer der Behinderung und deren Nachwirkung von der Lieferpflicht frei. Dies berechtigt die VH Grünefeld auch, vom Verträge zurückzutreten, wenn und soweit ihr ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist. Im Falle der Nichtbelieferung oder ungenügenden Belieferung der VH Grünefeld seitens ihres Vorlieferanten ist die VH Grünefeld von ihren Lieferungsverpflichtungen gegenüber Unternehmern ganz oder teilweise entbunden. Dies gilt nur dann, wenn sie die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht getroffen hat und ihre Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt hat. Sie verpflichtet sich, in diesem Fall ihre Ansprüche gegen den Lieferanten auf Verlangen an den Unternehmer abzutreten. In diesem Fall bleibt der Unternehmer zur Gegenleistung nach Maßgabe von § 326 Abs. 3 BGB verpflichtet. Die VH Grünefeld wird den Unternehmer über den Eintritt der o. g. Ereignisse und die Nichtverfügbarkeit unverzüglich unterrichten und im Falle des Rücktritts die Gegenleistung des Unternehmers unverzüglich erstatten.

- d. Gefahr und Haftung für gekaufte lebende Tiere gehen mit Übergabe auf den Vertragspartner über.

3. Zahlungsbedingungen

- a. Unsere Rechnungen sind - sofern nichts anderes individuell vereinbart ist - sofort nach Lieferdatum fällig. Bei Lieferung auf Ziel wird das Zahlungsziel nach dem Datum der Lieferung berechnet. Sind wir vorleistungspflichtig, sind wir vor der Lieferung berechtigt eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, sofern uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich in Frage stellen, insbesondere der Kunde einen Scheck oder eine Lastschrift nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt.
- b. Wechsel nehmen wir nur entgegen, wenn dies schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall trägt der Kunde die Diskontspesen. Die Zahlung gilt erst dann als geleistet, wenn der geschuldete Betrag uns unwiderruflich gutgeschrieben ist.
- c. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, sofern die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht sowie die Einrede des nicht-erfüllten Vertrages nur geltend zu machen, sofern und soweit wir eine Pflichtverletzung gemäß § 276 BGB zu vertreten haben.
- d. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, für jede Mahnung eine Gebühr von 5,- € zu berechnen.
- e. Wir können jederzeit mit unseren Forderungen gegen Forderungen des Kunden aufrechnen. Die Aufrechnung gegen Forderungen in einer anderen Währung ist möglich.

4. Sachmängelhaftung

- a. Sofern ein Sachmangel vorliegt und rechtzeitig gerügt worden ist, stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der folgenden Ziffern zu:
- b. Die Gewährleistungsfrist für von uns gelieferte Tiere beträgt ein Jahr.
- c. Die Haftung aus einer Zusage für den Gesundheitszustand gelieferter Tiere setzt voraus, dass der Kunde eine Quarantäne (30 Tage) einhält. Die Zusage erstreckt sich nur auf den Bestand der ordnungsbemäß quarantänisierten Tiere und nicht auf den sonstigen Bestand des Kunden oder bei Dritten. Soweit durch schuldhaftes Verletzung der Quarantäne Schäden bei Dritten entstehen, hat der Kunde uns auf erstes Anfordern von Schadensersatzansprüchen Dritter freizusprechen.
- d. Unbeschadet der nachfolgenden Bestimmungen in Ziff. 3. c. bis i. ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.
- e. Soweit wir für die Beschaffenheit einer Sache eine Garantie gegeben haben, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- f. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schädigung haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei einer einfach fahrlässigen Schädigung, sofern wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzen. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten ferner für die Haftung auf Schadensersatz statt der Erfüllung bei einer erheblichen Pflichtverletzung (§ 281 Abs. 1 Satz 3 BGB). Die Haftung ist in allen

vorgenannten Fällen – ausgenommen im Fall unseres vor-
sätzlichen Handelns – jedoch beschränkt auf den Umfang
des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

- g. Die gesetzliche Haftung wegen eines Schadens aus der Ver-
letzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie
der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt jedoch
unberührt. Vertragswesentliche Pflichten sind solche Ver-
pflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des
Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt
und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner
solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemä-
ße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht
und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen
darf. Unberührt bleiben auch die Ansprüche des Kunden aus
der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- h. Schadensersatzansprüche wegen der einfach fahrlässigen
Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind auf den ver-
tragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- i. Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen
begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unse-
rer Mitarbeiter, Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

5. Eigentumsvorbehalt

- a. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Waren, Tieren
und deren Nachzucht bis zur vollständigen Erfüllung aller
aus der Geschäftsverbindung mit uns resultierenden Forde-
rungen vor. Sofern zwischen dem Kunden und uns ein Kon-
tokorrentverhältnis vereinbart ist, bezieht sich der Eigen-
tumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten Saldo.
Gleiches gilt, sobald ein Saldo nicht anerkannt wird, sondern
ein "kausaler" Saldo gezogen wird, etwa deswegen, weil der
Kunde in Insolvenz oder Liquidation gerät.
- b. Werden unsere Vorbehaltswaren oder -tiere mit anderen Wa-
ren oder Tieren untrennbar vermischt oder vermengt, so er-
langen wir Miteigentum an der einheitlichen Sache sowie
der gesamten Menge zu einem Anteil, der dem Wert unserer
Vorbehaltswaren oder -tiere im Verhältnis zu dem Wert der
anderen Waren oder Tiere entspricht. Jede Be- und Verarbei-
tung (auch Umwandlung, Mästung, Schlachtung) der Vorbe-
haltswaren oder -tiere erfolgt in unserem Auftrag. Wir er-
werben unmittelbar das Eigentum oder Teileigentum an den
neuen Sachen oder Tieren. Der Kunde ist verpflichtet, diese
mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes für uns zu
verwahren. Anfallende Nachzucht wird mit der Geburt eben-
falls unser Eigentum und ist ebenfalls sorgfältig zu pflegen
und zu verwahren.
- c. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Waren und Tiere,
auch der durch Vermischung, Vermengung, Verarbeitung
oder Bearbeitung hergestellten Waren oder Mengen sowie
der Nachzucht, nur im Rahmen seines gewöhnlichen Ge-
schäftsbetriebes berechtigt. Zucht- und Nutztiere dürfen je-

doch nur gewerbsmäßige Wiederverkäufer veräußern. Land-
wirte, Aufzüchter und Mäster dürfen die noch unter Eigen-
tumsvorbehalt stehenden Tiere nur mit unserer vorherigen
Zustimmung veräußern. Alle sonstigen Verfügungen, insbe-
sondere als Verpfändung und Sicherungsübereignung, sind
unzulässig. Bei Zahlungsschwierigkeiten oder einer wesent-
lichen Vermögensverschlechterung sind sämtliche Vorbe-
haltswaren, -tiere und -nachzucht auf Verlangen zur Verwer-
tung (ohne Bindung an die Regeln des Pfandverkaufs)
herauszugeben. Wir können uns auch im Wege der Selbsthilfe
den unmittelbaren Besitz verschaffen, sowie auch zur Identi-
fizierung oder Markierung das Grundstück betreten. Ver-
bindlichkeiten erwachsen uns daraus nicht.

- d. Der Kunde tritt hiermit alle Rechte und Ansprüche, auch ge-
gen Versicherungen und Tierseuchenkassen, aus der Veräu-
ßerung, dem Verlust, der Beschädigung, der Tötung (auch
amtlicher) der Tiere sowie Ansprüche aus dem Untergang
unseres Eigentums schon jetzt an uns ab; bei Miteigentum ist
ein dem Wert unseres Miteigentumsanteils entsprechender
Teilbetrag abgetreten. Der Kunde ist bis zu unserem jederzeit
zulässigen Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forde-
rungen ermächtigt, jedoch gelten die eingegangenen Be-
träge als für uns vereinnahmt. Wir sind jederzeit selbst zum
Einzug der abgetretenen Forderungen berechtigt und kön-
nen jederzeit die Benennung der Drittschuldner und die Aus-
händigung von Abtretungsanzeigen verlangen. Wir sind be-
rechtigt, die Nacherwerber von der Abtretung zu
benachrichtigen und selbst die Einziehung der Forderungen
vorzunehmen. Der Kunde ist zur anderweitigen Abtretung
nicht befugt.
- e. Pfändungsversuchen oder sonstigen Zugriffen Dritter gegen
unser Vorbehaltseigentum oder Miteigentum oder gegen
die uns angetretenen Ansprüche und Rechte ist sofort zu wi-
dersprechen. Außerdem sind wir von allen derartigen Maß-
nahmen unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen zur Er-
haltung unserer Rechte gegenüber Dritten fallen dem Kunden
zur Last.
- f. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf
Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der reali-
sierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forde-
rungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der frei-
zugebenden Sicherheiten obliegt uns.

6. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- a. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder
im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Strei-
tigkeiten ist 27612 Loxstedt-Stotel. Wir sind jedoch berech-
tigt, den Kunden auch an seinem Geschäftssitz oder am ver-
einbarten Erfüllungsort zu verklagen.
- b. Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart; die Be-
stimmungen des UN-Kaufrechts sind ausgeschlossen.